



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Die Vereinfachung der Darstellung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

setzung mit älteren Forschern, z. B. mit Brunner, das Gefühl, auf dem gemeinsamen Boden kritischer Forschung zu stehen. Wenn unsere Ergebnisse verschieden sind, so hängt dies m. E. in erster Linie von dem verschiedenen Umfange unserer Beobachtungen ab. Lintzel hat, auch abgesehen von dem Verzicht auf die numismatischen Vorfragen, die Quellen zu sehr beschränkt und ist auch nicht folgerichtig vorgegangen. Er schaltet die deutschen Volksrechte, auch das besonders nahestehende friesische und die Lex Ribuarica, auf die ich bei dem Probleme der Doppelstufung verwiesen hatte, aus und ebenso die späteren Nachrichten des sächsischen Rechtsgebiets. Dagegen wird überraschenderweise einer angelsächsischen Nachricht des 11. Jahrhunderts eine entscheidende Bedeutung beigelegt. Ebenso wird eine angelsächsische Wergeldzahl als altsächsisch angesprochen, ohne Heranziehung der anderen angelsächsischen Wergelder und ohne kritische Begründung dieser Ausnahmebehandlung. Dieses Verfahren wird bei dem Probleme der Verdreifachung beobachtet. Aber auch bei dem Probleme der Doppelstufung findet sich ein gleichartiger Fehler. Lintzel sieht in meiner Annahme eine sachlich unmögliche Ausnahmenorm. Dabei wird auf die tatsächlich vorhandenen Analogien anderer Rechte, auf die ich hingewiesen hatte, gar nicht eingegangen. Bedeutsam ist ferner, daß Lintzel das wichtige salische Münzcapitular von 816 (unten § 17 und § 21) gar nicht berücksichtigt und in der Auffassung des c. 3 des Cap. Sax. einem Irrtum Brunners gefolgt ist.

5. Auch die literarische Darstellung hat mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es handelt sich in der Regel um eine große Zahl einzelner Beobachtungen, auf denen die Schlussfolgerungen beruhen. Dabei liegen die Münzverhältnisse dem normalen Rechtshistoriker ziemlich ferne. Die nicht ganz zu vermeidenden Rechnungen sind den meisten Fachgenossen, so einfach die Rechnungsaufgaben auch sind, nicht besonders sympathisch. Deshalb fordert die richtige Würdigung der Bußerörterungen von dem Leser besondere Geduld und große Arbeit. Nachfolgend will ich versuchen, die Aufgabe dadurch zu vereinfachen, daß ich mich auf die Hauptgründe beschränke, die weniger wichtigen Belege weglasse¹¹⁾

11) Daraus, daß ich im Interesse der Vereinfachung nicht alle Gründe wiederhole, die ich angeführt hatte, darf nicht gefolgert werden, daß ich sie fallen lasse, wie dies Lintzel gelegentlich tut. Wenn ich eine Ansicht aufgebe, so hebe ich dies immer hervor.

und die Ergebnisse meiner Münzforschung verwerte, ohne sie neu zu begründen. Die Ausdehnung dieser Vereinfachung auf die Gründe der Gegner ist natürlich nur beschränkt zulässig. Sie wird aber bei der Auseinandersetzung mit Lintzel dadurch erleichtert, daß Lintzel drei Hauptbeweise in den Vordergrund stellt und für entscheidend erklärt. Eine andere Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß die Ansichten von Lintzel und mir hinsichtlich der Altfreiheit der Edelinges übereinstimmen, so daß diese Auffassung der Bußuntersuchung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Untersuchung sind zwei besondere Eigentümlichkeiten des Quellenmaterials im Auge zu behalten: 1. Die Gesetze und Verordnungen der Zeit sind uns zum großen Teile verlorengegangen¹²⁾. Es ist daher ein Gebot kritischer Besinnung, mit der Wirkung verlorener Gesetze als Möglichkeit zu rechnen. 2. Die *Lex Saxonum* ist in dem für uns wesentlichen Teile, der Bußordnung, ein rohes Übersetzungsprotokoll¹³⁾ und dementsprechend zu werten.

Der Erörterung der einzelnen Fragen soll eine Übersicht vorausgehen.

B. Ausgangsbeobachtungen und Streitstand.

§ 7.

1. Den Anlaß zu den beiden Streitfragen haben gewisse Eigentümlichkeiten gegeben, welche die Bußordnung der *Lex Saxonum*¹⁴⁾

12) Vgl. meine Untersuchung „Entstehung der *Lex Frisionum*“ 1927 S. 80/81 und das dort angeführte Beispiel der *Capitulatio Saxonica*. Während der Sachsenkriege sind zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse zwischen Franken und Sachsen geschlossen worden. Wir hören in den Annalen von den Abschlüssen. Aber kein einziger Vertrag ist uns im Wortlaute erhalten. Die großen Umsiedlungen zwischen Sachsen und Franken setzen zahlreiche Verordnungen voraus. Überliefert ist nichts.

13) Übersetzungsprobleme S. 10 ff.

14) Die *Lex Saxonum* gibt in c. 1 bis c. XIII Edelingsbußen, dann folgt folgender Text:

„XIII. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat. ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.

XV. Quidquid de superioribus factis in feminam committitur, si virgo fuerit dupliciter componatur; si jam enixa simpliciter componatur.

XVI. Litus occisus 120 solidis componatur. multa vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido majori. vel si negat sua manu duodecima juret. Si in turba vel